

## **Spezifische Einkaufsbedingungen für Trainingsdienstleistungen (SEB Trainings)**

### **1. Anwendungsbereich**

Nachstehende Spezifische Einkaufsbedingungen (SEB Trainings) ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ista SE und ista Customer Service GmbH (nachfolgend ista genannt) und gelten für sämtliche Leistungen, die von einem Auftragnehmer (nachfolgend Geschäftspartner genannt) im Bereich von Trainingsdienstleistungen für ista erbracht werden. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners haben keine Gültigkeit.

### **2. Gestaltung und Design**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, das ihm von ista zur Verfügung zu stellende Corporate Design und die Corporate Identity von ista für die von ihm zu erbringenden Leistungen zu verwenden.

### **3. Beauftragung von Subunternehmern**

Subunternehmer (hierzu gehören auch mit dem Unternehmen des Geschäftspartners verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) zur Erbringung der Vertragsleistungen darf der Geschäftspartner allein nach vorheriger Zustimmung von ista (mindestens in Textform) einsetzen. Für die Beauftragung von Dritten sind die Kosten stets offen zu legen und ohne Aufschlag an ista weiter zu berechnen. Bevor der Geschäftspartner Leistungen an Dritte vergibt, hat er vorab in Erfahrung zu bringen, ob Konditionen von ista Vertragspartnern (z.B. Druckdienstleister) genutzt werden können.

### **4. Ergänzende Leistungen zum Auftrag**

Der Geschäftspartner prüft die Anwesenheit der Schulungsteilnehmer und fragt sonstige Informationen (z.B. (Online-)Fragebogen) von den Teilnehmern ab und holt diese ein.

Die von ista zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder sonstigen Dokumente dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ista weitergeben und/oder vervielfältigt werden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seine Leistungen in gleichbleibender und angemessener Qualität zu liefern. Der Geschäftspartner ist im Rahmen der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen verpflichtet, ista auf Missstände, die die Qualität der Leistungen beeinflussen können, rechtzeitig hinzuweisen, Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten und damit zur Verbesserung der Qualität der Leistungen beizutragen. Regelmäßige Gespräche mit dem Fachbereich, die zur Qualitätsverbesserung dienen, sind

durch den Geschäftspartner zu erbringen. Personelle und inhaltliche Veränderungen bei der Durchführung der Leistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von ista (Textform genügt) zulässig.

Die Messung der Qualität erfolgt am Ende jeder Schulungsmaßnahme in Form einer Umfrage, die durch den Schulungsleiter nach jeder Schulungsmaßnahme durchzuführen ist. Dabei sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **5. Nebenkosten und Reisekosten**

Nebenkosten der Beratung, Planung und Durchführung (Bürokosten inklusive Administration und IT, Kosten für Telekommunikation, Porto, Druck etc.) sind bereits in der vereinbarten Vergütung des Geschäftspartners enthalten und können von ihm nicht zusätzlich abgerechnet werden. Reisekosten werden nur nach vorheriger Zustimmung (Textform genügt) durch ista vergütet. Die Vergütung richtet sich nach den ista allgemeinen Bedingungen für die Abrechnung von Reisekosten von Auftragnehmern.

### **6. Nutzungsrechte**

ista erhält an den vom Geschäftspartner erbrachten Leistungen ein umfassendes, ausschließliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, unterlizensierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht und ist berechtigt, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen und weiterzugeben. An nicht speziell für ista erstellten sonstigen Schulungsunterlagen erhält ista ein kostenloses, nicht ausschließliches, unwiderrufliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht inklusive der Möglichkeit der Vervielfältigung für interne Zwecke.

### **7. Stornierung, Änderung und Absage von Veranstaltungen**

Sollte ein angemeldeter Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, ist ista jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen anderen Teilnehmer zu benennen.

Sollte bei Veranstaltungen, bei denen sich die Gebühr nach der Anzahl der Teilnehmer richtet, ein Teilnehmer ausfallen oder eine Veranstaltung aus nicht vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen ganz ausfallen, gilt folgende Regelung:

Stornierungen, die mindestens 22 Tage vor dem geplanten Leistungszeitpunkt erfolgen, kann ista kostenfrei vornehmen. Der Geschäftspartner ist berechtigt, bei Stornierungen, die zwischen acht und 21 Tagen vor dem geplanten Leistungszeitpunkt erfolgen, 40% des Beauftragungsvolumens zu

berechnen. Bei kurzfristigeren Stornierungen ist der Geschäftspartner berechtigt, 100% des Beauftragungsvolumens zu berechnen.

Vorstehende Staffelung gilt nicht, sofern die Absage aufgrund höherer Gewalt erfolgt, d.h. aufgrund eines betriebsfremden, von außen kommenden Ereignisses, das bei Vertragsschluss unvorhersehbar war, von keiner Seite zu vertreten ist und vernünftigerweise nicht abgewendet werden kann (z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, Epidemie, Pandemie). In einem solchen Fall ist ista nicht zu einer (anteiligen) Leistung der Vergütung an den Geschäftspartner verpflichtet. Die Parteien werden vielmehr eine möglichst den Interessen beider Seiten gerecht werdende Lösung anstreben.

Sollte der Schulungsleiter des Geschäftspartners die Schulungsmaßnahme nicht leiten können (etwa wg. Krankheit o.ä.), kann ista den Ersatz eines gleichwertig qualifizierten Schulungsleiters verlangen oder alternativ die Schulungsmaßnahme absagen und einen zeitnahen, ista genehmen Ersatztermin mit dem ursprünglich geplanten Schulungsleiter verlangen.

\*\*\*\*\*